

# Dobermann-Verein e.V. – Abteilung Altona, Rosengarten

Stand: 11.05.2021

Das allgemeine Hygienekonzept dient dazu, die notwendigen Hygienemaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen aufgrund der Corona- Epidemie für den Gesamtverein umzusetzen. Dieses Konzept regelt den Trainingsbetrieb bei einem Inzidenzwert unter 100 im Landkreis Harburg. Oberhalb dieses Wertes greift die „Bundes-Notbremse“ und ein Trainingsbetrieb ist untersagt.

## Allgemeine Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen:

1. Eine Teilnahme am Training ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied muss von der Sportstätte fernbleiben. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen oder mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.
2. Distanzregeln / Sportliche Aktivitäten  
Ab dem 11.05.2021 sind nur kontaktlos und mit Abstand (mind. 1,5 m) möglich:
  - a. Individualsport darf auf dem direkten Trainingsplatz nur unter Beachtung dieses Hygienekonzeptes durchgeführt werden.
  - b. Außen (unter freiem Himmel) dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren in wechselnden Gruppenzusammensetzungen Sport ausüben.
  - c. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden.
  - d. Die Nutzung der Kantine nicht zulässig.
  - e. Erwachsene Sportler und Trainer/Betreuer müssen vor dem Training einen negativen Corona-Schnelltest vorweisen oder bereits eine abgeschlossene Impfung gegen Corona nachweisen.
  - f. Auf der gesamten Platzanlage dürfen sich maximal 20 Personen aufhalten.
3. Auf dem Vereinsgelände gilt das Abstandsgebot bzw. Maskenpflicht (sofern Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann) bis zur Ausübung des tatsächlichen Sports.
4. Hygieneregeln einhalten  
Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen kann das Infektionsrisiko reduzieren.
  - a. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten eingehalten werden.
  - b. Desinfizieren der Sportgeräte nach jeder Trainingseinheit durch die trainierende Person
  - c. Waschgelegenheit, Seife und Handdesinfektionsmittel bereitstellen, um Händewaschen vor und nach dem Training zu gewährleisten
  - d. Das Betreten der WC-Anlage nur einzeln und in Ausnahmefällen gestattet.
  - e. Alle Mülleimer der Sportstätte müssen regelmäßig geleert werden.

5. Vereinsheim:  
Gaststätte und Sitzungen/Versammlungen
  - a. Das Vereinsgelände ist zur Ausübung von sportlichen Aktivitäten unter freiem Himmel geöffnet.
  - b. Das Vereinsheim ist grundsätzlich geschlossen.
  - c. Sitzungen und Versammlungen sind nach §9 Abs. 2 der NCVO ohne Personenbegrenzung für Mitglieder gestattet - unter Einhaltung des §2 Abs1 und 2 Satz 1 der NCVO (Abstandsgebot 1,5 m oder Tragen eines Mund-Nasen-Schutz).
  
6. Risiken in allen Bereichen minimieren  
Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat und/oder sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
  
7. Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind durch die Trainer/Übungsleiter/Veranstalter zu führen und vorzuhalten. (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Telefon)
  - a. Folgende Personendaten sind zu erheben: Familienname, Vorname, vollständige Adresse und eine Telefonnummer
  - b. Die Listen sind nach Ablauf von drei Wochen zu vernichten/löschen.
  - c. Ein Training ist ausschließlich zu den Trainingszeiten oder nach Absprache mit dem Vorstand möglich.